



HAUSORDNUNG

GRUNDSÄTZE

Die Hausordnung

- dient der Sicherheit aller, die sich im Schulbereich aufhalten
- sorgt für möglichst günstige äußere Arbeitsbedingungen
- mahnt den Schutz und die Sauberkeit der Gebäude, der Einrichtung und der Außenanlagen an.

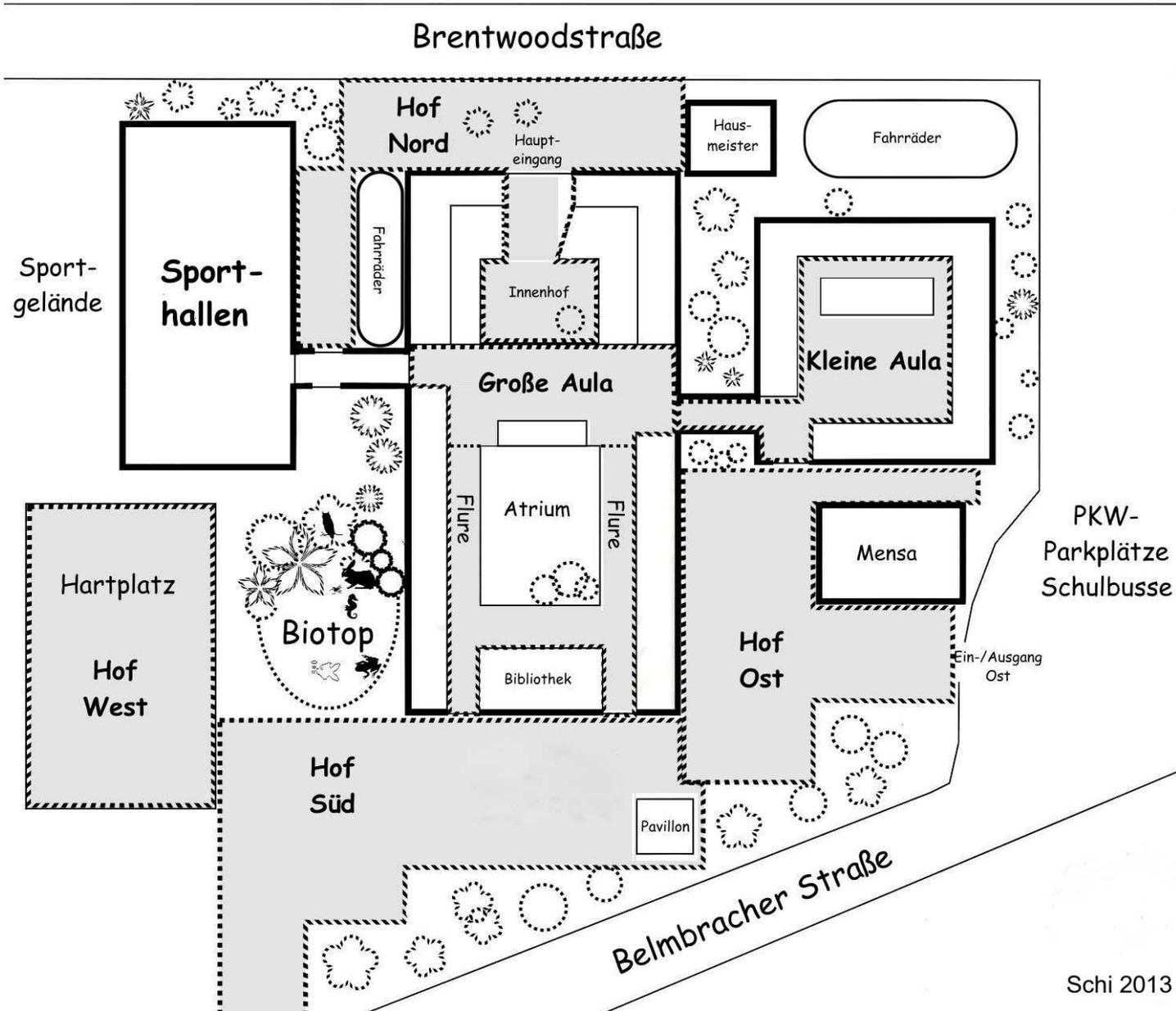
Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme als wesentliche Grundlagen eines sicheren und störungsfreien Schulbetriebes und allgemeingültige Vorschriften wie Schul- und Dienstordnung setzen der Freizügigkeit im Schulgelände Grenzen. Alle tragen dafür Verantwortung, dass Störungen, Beschädigungen und Gefährdungen vermieden werden.

Einzelbestimmungen

1. Der Haupteingang für alle Schülerinnen und Schüler befindet sich in der Brentwoodstraße. Das Schulhaus wird in der Regel um 7.15 Uhr geöffnet. Ab dieser Zeit können sich die Schülerinnen und Schüler in der großen Halle (Gebäude I) aufhalten.
2. Schülerinnen und Schüler, die nach 7.30 Uhr kommen und in Gebäude II Unterricht haben, können sich auch in der kleinen Halle aufhalten. Sie dürfen das Tor am Busparkplatz und den Eingang zur kleinen Aula benutzen.
3. Die Schülerinnen und Schüler gehen ab 7.45 Uhr zu den jeweiligen Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich um 7.50 Uhr beginnen kann. Bis 7.45 Uhr ist der Aufenthalt in den Treppenaufgängen, in den Gängen im Untergeschoss und in den oberen Stockwerken nicht gestattet.
4. Das Fahren auf dem Schulgelände kann zu Unfällen führen. Die Benutzung von Inlinern und dgl. ist daher verboten. Fahrräder müssen geschoben werden und dürfen nur auf dem überdachten Abstellplatz vor Gebäude II oder bei den Fahrradabstellplätzen vor dem Mehrzweckraum abgestellt werden.
5. Während der Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler nur im Pausenbereich auf. Dazu gehören die Pausenhöfe, die Sitzecke im 1. Stock von Gebäude 1 und das Erdgeschoss von Gebäude I und Gebäude II mit Ausnahme der Gänge zur Sporthalle, zum Mehrzweckraum und vor den Zimmern 126-128. Die Mensa und die Brentwoodstraße gehören nicht zum Pausenbereich!
6. In unterrichtsfreien Stunden dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur in den Aufenthaltsbereichen aufhalten, die ihnen von der Schulleitung bzw. der aufsichtführenden Lehrkraft zugewiesen worden sind.
7. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe, die am Nachmittag Unterricht haben, dürfen sich in der Mittagspause in der großen und kleinen Aula aufhalten. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Klassen können während der Mittagspause in ihren jeweiligen Aufenthaltsräumen bleiben.
8. Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe wird gestattet, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen.
9. Das Mitbringen und Verzehren von Speisen kommerzieller Anbieter in der Mensa und im Schulgebäude ist untersagt.
10. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Die Schüler der Oberstufe dürfen zum Rauchen das Schulgelände zum Ausgang Ost verlassen. Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
11. Das Mitführen von unterrichtsfremden Gegenständen, insbesondere solchen, von denen eine Gefahr für Dritte ausgehen kann, ist untersagt.
12. Ball- und Fangspiele innerhalb des Schulgeländes sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich und nur während der Pausen erlaubt. Es ist nur die Benutzung leichter und weicher Bälle gestattet (z.B. Tennis- und Softbälle). Der Hartplatz darf bei Frost und Schnee nicht betreten werden.
13. Das Schneeballwerfen oder das Anlegen von Rutschbahnen im Schulgelände ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.
14. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit dem Schuleigentum pfleglich umzugehen, die Grünanlagen zu schonen und in der Schulanlage auf Sauberkeit zu achten.
15. Aushänge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung angebracht werden.
16. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

gez. Dr. Kleinöder
Oberstudiendirektor

SCHULGELÄNDE DES GYMNASIUMS ROTH



Schi 2013